



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

-

WTL2-J-0814/051  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: jagd-agrar.bhwt@noel.gv.at  
Fax: 02842/9025-40631 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

BearbeiterIn  
Petra Gruber

(0 28 42) 9025

Durchwahl

Datum

40635

19. April 2023

Betrifft

Abschussverfügung für Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild

### **Bescheid**

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya verfügt im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya für die **Jagdjahre 2023 bis 2025**, umfassend alle Genossenschafts- und Eigenjagdgebiete, jährlich folgenden Abschuss von Rotwild, Damwild, Sikawild und Muffelwild:

#### **ROTWILD**

Hirsche: Klasse I: **2** Stück, Klasse II: **4** Stück, Klasse III: **15** Stück  
Tiere: **15** Stück  
Kälber: **15** Stück

#### **DAMWILD, SIKAWILD und MUFFELWILD**

Keine Begrenzung der Stückzahl des Damwildes, Sikawildes und des Muffelwildes.

#### **Folgende Auflagen sind einzuhalten:**

1. Eine Erfüllung des Rotwildabschlusses in einem Jagdgebiet schließt den Abschuss in den anderen Jagdgebieten aus.
1. Um die Einhaltung der vorgenannten Auflage zu gewährleisten, hat der Jagd ausübungs berechtigte, in dessen Revier Rotwild erlegt wurde, **unverzüglich**,

telefonisch voraus, die **Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya**, Fachgebiet Jagd (02842/9025-40635), und binnen drei Tagen schriftlich, per Telefax (02842/9025-40631) oder per E-Mail (jagd-agrar.bhwt@noel.gv.at) unter Angabe der notwendigen Daten (Jagdgebiet, Datum der Erlegung, Gewicht, Geschlecht, Altersklasse, Name und Anschrift des Erlegers) **zu verständigen**.

2. Erfolgt der Rotwildabschuss an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, so hat die Verständigung unverzüglich am nächsten Werktag zu erfolgen.
3. Die gesetzlichen Schusszeiten im Sinne der Bestimmungen des NÖ Jagdgesetzes 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit der NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, sind einzuhalten.
4. Weiters ist bei Hirschen der Klasse II die Kronenhirschregelung nach § 26a der NÖ Jagdverordnung zu beachten.

#### Hinweis

Auf die Verpflichtung, den Rotwildabschuss laut Grünvorlagenverordnung unverzüglich den zuständigen Überwachungsorganen zu melden, wird hingewiesen.

#### Rechtsgrundlagen

§ 81 Abs. 3, 5 und 6 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500

#### **Begründung**

Gemäß § 81 Abs. 3 NÖ JG hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Bedachtnahme auf die Entwicklung und Erhaltung der Wildarten und unter Berücksichtigung der Wildschadenssituation den Abschussplan zu prüfen und den Abschuss zu verfügen.

In Gebieten, in denen die Hege einer Schalenwildart im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 81 Abs. 5 des NÖ Jagdgesetzes 1974 über Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf die bisher getätigten Abschüsse, aber unter Beachtung der Wildschadenssituation, Abschüsse in jenem Ausmaß zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Reduktion ermöglichen.

Seitens des Bezirksjagdbeirates bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya wurde daher der einstimmige Antrag gestellt, dass aufgrund der land- und forstwirtschaftlichen Struktur des Bezirkes Rot-, Dam-, Sika- und Muffelwild nicht zum Standwild werden sollte.

Auf Grund des der Behörde vorliegenden jagdfachlichen Gutachtens und der Stellungnahme des Bezirksjagdbeirates vom 19. April 2023 wird festgestellt, dass die oben genannten Voraussetzungen vorliegen.

Es war daher der Abschuss von Rotwild, Damwild, Sikawild und Muffelwild in allen Jagdgebieten des Bezirkes, wie im Spruch festgehalten, zu verfügen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

#### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**132. An alle Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Waidhofen a. d. Thaya z.H.  
de(r)s Bürgermeister(in)s  
mit dem Ersuchen um Kundmachung an der Amtstafel**

-----